

Statuten der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich**

Band (Jahr): **31 (1930-1931)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUTEN

der

Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

§ 1.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich, hervorgegangen aus der Vereinigung der im Jahre 1888 gegründeten Ethnographischen Gesellschaft und der im Jahre 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft, bezweckt die Förderung und Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie die wissenschaftliche Pflege der verschiedenen Disziplinen der gesamten Erd- und Völkerkunde, insbesondere auch der vaterländischen Geographie und Ethnographie.

§ 2.

Diesen Aufgaben sucht die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft gerecht zu werden:

1. Durch regelmässige Versammlungen mit Vorträgen und Mitteilungen im Winterhalbjahr.
2. Durch Exkursionen.
3. Durch Herausgabe eigener Publikationen.
4. Durch Unterstützung des Ankaufs von Sammelwerken, Monographien, Atlanten, Karten und Reliefs.
5. Durch Förderung der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich.
6. Durch Unterstützung geographischer Forschungen und Veröffentlichungen.

§ 3.

An der Spitze der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich steht ein von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählter Vorstand von 15 bis 19 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Aus deren Mitte wählt die Hauptversammlung den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt einen Arbeitsausschuss von 5 bis 7 Mitgliedern.

§ 4.

Wer die Mitgliedschaft der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft zu erwerben wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich anzumelden.

Der Austritt aus der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres (31. März) stattfinden.

§ 5.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft bezieht zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 15 Franken.

Sie sucht sich durch Zusicherung grösserer Jahresbeiträge von Seite der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder Korporationen die nötigen Mittel für die Lösung ihrer Aufgaben zu sichern.

§ 7.

Das Kapitalvermögen der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich besteht aus dem Kapital-Fonds und aus dem Dispositions-Fonds. Ersterer ist unantastbar. Hingegen ist der Vorstand berechtigt, den Dispositions-Fonds zur Förderung geographischer Forschungsaufgaben zu benützen. Ueber die Zinsen beider Fonds verfügt der Vorstand. Die Anlage der Kapitalien besorgt der Quästor im Einverständnis mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 8.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich ist Mitglied des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften und betätigt sich an dessen Bestrebungen.

§ 9.

Im Frühjahr findet die Hauptversammlung statt, in welcher folgende Geschäfte zu behandeln sind:

1. Vorlage und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Vornahme der Ergänzungs- und Erneuerungswahlen, sowie Bestellung der Rechnungsrevisoren.
3. Anträge des Vorstandes, welche der Genehmigung der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
4. Anträge betreffend Statutenrevision.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 15. April dem Vorstände zur Beratung und Antragsstellung einzureichen.

§ 10.

Bei Auflösung der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stiftung für wissenschaftliche Forschung der Universität Zürich zur Subventionierung geographischer und ethnographischer Forschungen.

§ 11.

Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1916.

Zürich, den 4. Juni 1930.

Der Präsident:
Prof. Dr. Hans Wehrli.

Der Sekretär:
Prof. U. Ritter.

Leere Seite
Blank page
Page vide